

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/26 4Ob52/92, 4Ob3/95, 4Ob2098/96z, 4Ob202/97b, 8Ob61/07i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1992

Norm

MSchG §3

Rechtssatz

Daß der Inhaber einer Marke ein einschlägiges Unternehmen führen muß, gilt sowohl für den (originären und derivativen) Erwerb der Marke als auch für deren Fortbestehen. Gerade die Einführung der freien Übertragbarkeit der Marke (§ 11 MSchG) ließ es dem Gesetzgeber angezeigt erscheinen, das Erfordernis des Bestehens eines Unternehmens ausdrücklich zu normieren, um einen unerwünschten "Handel" mit Marken zu verhindern.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 52/92

Entscheidungstext OGH 26.05.1992 4 Ob 52/92

Veröff: WBI 1992,339 = ÖBI 1992,102

- 4 Ob 3/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 3/95

Auch; nur: Daß der Inhaber einer Marke ein einschlägiges Unternehmen führen muß, gilt sowohl für den (originären und derivativen) Erwerb der Marke als auch für deren Fortbestehen. (T1)

- 4 Ob 2098/96z

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2098/96z

Auch; Beisatz: Ein Zeichen zum Markenschutz schon dann anzumelden, wenn sich das Unternehmen erst in Gründung befindet, soferne es in der Folge tatsächlich zur Gründung kommt, ist wie bisher zulässig. Ein Unternehmen im Sinne des Markenschutzgesetzes hat, wer selbstständig eine auf den Vertrieb von Waren (oder Erbringung von Dienstleistungen) gerichtete Beschäftigung gewerbsmäßig betreibt; es genügt jede selbständige und gewerbsmäßige Tätigkeit, die geeignet und darauf gerichtet ist, für den Handelsverkehr bestimmte Waren herzustellen oder damit Handel zu treiben (OPM PBI 1993, 164 - Farben Profi). (T2)

- 4 Ob 202/97b

Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 202/97b

Auch

- 8 Ob 61/07i

Entscheidungstext OGH 11.10.2007 8 Ob 61/07i

Vgl; Beisatz: Zur hier maßgeblichen Rechtslage vor der Markenrechts-Nov 1999. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0066849

Dokumentnummer

JJR_19920526_OGH0002_0040OB00052_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at